



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte)

vom 14. März 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte) vom 29.10.2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2015 (AM Nr. 29 vom 15.07.2015) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Besuchsgebühr beträgt für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1-2 Stunden	-	46 EUR	87 EUR
2-3 Stunden	-	64 EUR	116 EUR
3-4 Stunden	93 EUR	81 EUR	151 EUR
4-5 Stunden	105 EUR	99 EUR	186 EUR
5-6 Stunden	116 EUR	116 EUR	215 EUR
6-7 Stunden	122 EUR	134 EUR	250 EUR
7-8 Stunden	128 EUR	151 EUR	279 EUR
8-9 Stunden	134 EUR	168 EUR	313 EUR
mehr als 9-10 Stunden	139 EUR	186 EUR	343 EUR

Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.“

(2) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,00 EUR je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.“

(3) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung ist spätestens am 5. Werktag eines Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu zahlen. Ratenzahlung ist nicht möglich.“

(4) In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

STADT INGOLSTADT
Ingolstadt, 14.03.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung Ingolstädter Grundschulen

vom 14. März 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen vom 04. August 2010 (AM Nr. 33 vom 18.08.2010) zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2015 (AM Nr. 15 vom 08.04.2015) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

(1) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt:

Für eine Betreuungszeit bis	monatlich
13.00 Uhr	56,00 €
14.00 Uhr	68,00 €
15.30 Uhr	80,00 €
16.30 Uhr	90,00 €
17.30 Uhr	100,00 €
Hausaufgabenbetreuung	56,00 €

(2) Die Besuchsgebühr der Randbetreuung beträgt:

Für eine Betreuungszeit	Je Tag und Monat monatlich
Montag bis Donnerstag bis 17.30 Uhr	13,00 €
Freitag bis 15.30 Uhr	16,00 €

Freitag bis 16.30 Uhr	18,00 €
Freitag bis 17.30 Uhr	20,00 €

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Mittagessens beträgt täglich € 3,30.

(4) Für eine kurzzeitige Teilnahme an der Mittags- oder Randbetreuung werden die Gebühren nach Abs. 1 oder 2 entsprechend der Besuchsdauer anteilig erhoben.“

(2) § 5 wird aufgehoben und stattdessen der Platzhalter „§ 5 (aufgehoben)“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

STADT INGOLSTADT
Ingolstadt, den 14.03.2016

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Zahlungstermin Hundesteuer 2016

- Die Steuerschuld wird am 01. April 2016 zur Zahlung fällig.
- Die Hundesteuerbescheide bis einschließlich 2015 gelten auch für das Kalenderjahr 2016, sofern die gleichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Hinweis:

Hunde, die über vier Monate alt und noch nicht gemeldet sind, müssen unverzüglich bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, III. Stock angemeldet werden (§ 12 Hundesteuersatzung).

Die Formblätter „Hundesteuer-Anmeldung/-Abmeldung“ und „SEPA-Lastschriftmandat Grund, Gewerbe- und Hundesteuer“ können auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Formulare abgerufen werden, sind jedoch auch im Bürgeramt (Neues Rathaus, Erdgeschoss) vorrätig.

Steuerschuldner ist der Halter bzw. Eigentümer des Hundes (vgl. § 3 der Satzung).

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ingolstadt finden Sie auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Hundesteuer

4. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht können Bußgelder festgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen die Sachbearbeiter/-innen der Stadt Ingolstadt, Kämmerei, Abteilung Steuern selbstverständlich auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Vollzug des Tiergesundheitsrechts und der Bienenseuchen-Verordnung; Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose (Varroose)

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bei allen im Stadtgebiet Ingolstadt gehaltenen Bienenvölkern eine Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen.
- Die in Nr. 1 angeordnete Behandlung ist befristet für das Behandlungsjahr 2016 und hat nach dem Ende der Tracht mit einem zugelassenen Mittel gemäß den Herstellerangaben im Rahmen der einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
Eine Ausnahme hiervon stellt die Behandlung von Jungvölkern dar. Diese können schon vor Trachtende behandelt werden, um eine effektive Varroabekämpfung zu gewährleisten.
- Ausnahmen von dem Behandlungsgebot sind nur auf Antrag zu Versuchszwecken (zur Resistenzzucht) nach entsprechender Genehmigung möglich.
- Überdurchschnittliche Bienenverluste sind umgehend dem Gesundheitsamt/ Veterinärwesen zu melden.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 11.03.2016

Gez.
Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

• Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Zimmer 016, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

• Nach § 37 Satz 1 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung einer Heilbehandlung von unbehandelten, kranken oder verdächtigen Tieren keine aufschiebende Wirkung.

• Es dürfen grundsätzlich nur in Deutschland zugelassene Mittel verwendet werden. Mittel, die lediglich für das Ausland zugelassen sind, dürfen in Deutschland nur im Therapienotstand durch den Tierarzt verschrieben werden. Liegt kein Therapienotstand vor, darf dieses Mittel auch nicht von einem Tierarzt verschrieben werden.

• Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol®-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.

Vollzug der Wassergesetze;

Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 865 der Gemarkung Etting zum Zweck der Brauchwassergewinnung

– Nr. 12

Mittwoch, 23. 03. 2016

INHALT

Rechtsamt

- Änderungssatzung Gebühren Kindertageseinrichtung
- Änderungssatzung Gebühren Mittagsbetreuung Grundschulen

Kämmerei

Zahlungstermin Hundesteuer 2016

Gesundheitsamt

Bienenseuchen-Verordnung

Umweltamt

Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Änderung der Hausmüllabfuhr
- Entleerung Abfallbehälter
- Öffentl. Ausschreibung nach VOB/A

Hoch- u. Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibungen

Tiefbauamt

- Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Mit Bescheid vom 18.09.2001 wurde für die Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung auf dem Grundstück Fl. Nr. 865 der Gemarkung Etting für eine jährliche Ableitungsmenge von max. 32.000 m³ eine gehobene Erlaubnis erteilt. Diese Erlaubnis ist zum 31.12.2016 befristet.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Brauchwasserversorgung zur Toilettenspülung und Gartenbewässerung mittels eines separaten Verteilungssystems für das Baugebiet „Am Westerberg“ in Etting.

Eine bauliche Veränderung an der bestehenden Quelfassung ist nicht geplant.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR haben für diese Entnahme von Grundwasser aus einer Quelfassung auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 865 der Gemarkung Etting für eine Entnahmemenge von max. 32.000 m³/Jahr die Neuaustellung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 04.05.2016 bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer 108 während der Dienststunden

vormittags Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags Montag bis Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach der Beendigung der Auslegung, spätestens bis zum 18.05.2016, bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Erlaubnisbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gesondert festgesetzt.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 15.03.2016 (Az.:00539-16-08)

Vorhaben/Betreff: Umbau und Sanierung des denkmalgeschützten Mehrfam.-Wohnhauses hier: 2. Tektur zur Baugenehmigung v. 17.02.2009, Az. 02808-08; Erweiterung auf 33 Appartements, Umnutzung Gemeinschaftsraum in Büro, Änderung Stellplätze und Feuerwehrtzuffahrt

Grundstück: Ingolstadt, Nördliche Ringstraße 13

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3049

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.03.2016). Geplant ist Umbau und Sanierung des denkmalgeschützten Mehrfam.-Wohnhauses hier: 2. Tektur der Baugenehmigung v. 17.02.2009, Az. 2808-08; Erweiterung auf 33 Appartements, Umnutzung Gemeinschaftsraum in Büro, Änderung Stellplätze und Feuerwehrtzuffahrt

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Änderung der Hausmüllabfuhr Ostermontag

Wegen des Feiertages Ostermontag am Montag, 28.03.2016, verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 13. KW.

In der Woche nach den Osterfeiertagen wird deshalb einen Tag später geleert!

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	29.03.2016
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	30.03.2016
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	31.03.2016
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	01.04.2016
reguläre Freitagstouren	Samstag	02.04.2016

Ortsteile ohne Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	Dienstag	29.03.2016	Biomüll und Papier
Mailing, Feldkirchen	Dienstag	29.03.2016	Restmülltonne
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Mittwoch	30.03.2016	Biomüll und Papier
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Mittwoch	30.03.2016	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Mittwoch	30.03.2016	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Donnerstag	31.03.2016	Restmülltonne
Etting	Donnerstag	31.03.2016	Biomüll
Hagau	Freitag	01.04.2016	Biomüll und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	01.04.2016	Biomüll
Unterhaunstadt	Samstag	02.04.2016	Biomüll
Seehof	Samstag	02.04.2016	Restmülltonne

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtteilen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtteilen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren. Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	04.04. 18.04.	11.04. 25.04.	25.04. 23.05.
Mailing, Feldkirchen	Montag	11.04. 25.04.	04.04. 18.04.	11.04. 09.05.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	05.04. 19.04.	12.04. 26.04.	26.04. 24.05.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	12.04. 26.04.	05.04. 19.04.	19.04. 18.05.

Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	12.04. 26.04.	05.04. 19.04.	19.04. 18.05.
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	12.04. 26.04.	05.04. 19.04.	19.04. 18.05.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	13.04. 27.04.	06.04. 20.04.	20.04. 19.05.
Etting	Mittwoch	06.04. 20.04.	13.04. 27.04.	06.04. 04.05.
Hagau	Donnerstag	07.04. 21.04.	01.04. 14.04.	01.04. 28.04.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	07.04. 21.04.	01.04. 14.04.	07.04. 06.05.
Unterhaunstadt	Freitag	08.04. 22.04.	02.04. 15.04.	08.04. 07.05.
Seehof	Freitag	02.04. 15.04.	08.04. 22.04.	08.04. 07.05.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Hydraulische Ertüchtigung Westl. Ringstraße, Friedhofstraße

- a) **Auftraggeber:**
Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841/305-3501, Telefax 0841/305-3609
E-Mail: entwaesserung@in-kb.de
- b) **Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: KB-WPB-506372-V01-2016
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren**
Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt
- d) **Art des Auftrags:**
Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung:**
Ingolstadt, Richard-Wagner-Straße / Hindenburgstraße
- f) **Leistungsumfang:**
Kanal- und Straßenbauarbeiten
Aushub aus verbauten Baugruben
Bauwerkshinterfüllung
Spundwandverbau, Larssen 602
Gurtung, Steifen
Trägerbohlwand
Injektionsschürze DSV-Körper
Rohrkanal Stz DN 600 offene Bauweise
Rohrkanal PP DN 250
Vortriebskanal Stz DN 800
Konstruktionsbeton
Betonstahl
Provisorische Überleitungen aus Stahlrohren DN 800
- g) **Planungsleistungen:**
keine
- h) **Aufteilung in Lose:**
keine
- i) **Ausführungsfristen:**
Beginn der Ausführung: 17.05.2016
Ende der Ausführung: 07.09.2016
weitere Fristen siehe Leistungsbeschreibung
- j) **Nebenangebote:**
sind nicht zugelassen
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen:**
wie a) oder Download unter www.staatsanzeiger-eservices.de
- l) **Entgelt für Vergabeunterlagen:**
Teilnehmer am SOL eVergabe-System können die Vergabeunterlagen unter www.staatsanzeiger-eservices.de einsehen und downloaden. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

725 m³
500 m³
900 m²
22 to
90 m²
70 m²
29 m
46 m
260 m³
120 m³
32 to
15 m

Höhe der Kosten: 40,- €, Zahlungsweise: Bankeinzug.

Empfänger: Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Kontonummer: 665 814 530, BLZ 700 202 70, Hypovereinsbank München

Verwendungszweck: Vergabeunterlagen G1800, Hydr. Ertüchtigung Westl. Ringstraße

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE60 7002 0270 0665 8145 30

BIC-Code: HYVEDEMXXX

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
wie a), bei persönlicher Abgabe: Zimmer A 209
- p) **Sprache (Das Angebot ist abzufassen in):**
deutsch
- q) **Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
Angebotseröffnung:
Datum, Uhrzeit: **5. April 2016, 10:00 Uhr**
Ort: wie a), Zi. A 215
- r) **Sicherheiten:**
siehe Vergabeunterlagen
- t) **Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) **Eignungsnachweis:**
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß VOB/A §6 Nr. 3 zu machen: siehe Vergabeunterlagen.
- v) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
06.05.2016
- w) **Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:**
VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80535 München

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Neubau von Straßen: Ausbau Regensburger Straße, Nr: 66-019-2016

Einreichungstermin: **19.04.2016 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Elektrotechnik: DV-Verkabelung Sir-William-Herschel-Schule Nr. 65-020-2016

Einreichungstermin: **21.04.2016 um 12:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibungen im offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Vierstreifiger Ausbau: Ostumfahrung Etting, 3. Bauabschnitt Straßen-, Tief- und Ingenieurbau Nr. 66-030-2016

Einreichungstermin: **21.04.2016 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

Folgende Teilmaßnahme wurde abgeschlossen:

Straße von bis Teilmaßnahmen

Auenstraße Gemmingerstraße Mendlstraße Gehwegbefestigung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragsatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) wird für diese Maßnahme ein Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.